

II- 439 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 45.870 - 2a/70

319/A.B.
ZU 324/J.
Präs. am 11. Jan. 1971

zu II-625 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII.GP, Nr.324/J

An den

Präsidenten des Nationalrates

in Wien

I.

Die Abgeordneten zum Nationalrat MACHUNZE, SANDMEIER, Dr. GRUBER und Gen. haben unter dem 26. November 1970, Nr.324/J, eine Anfrage an mich betreffend Schiedsgericht zum österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrag gerichtet.

II.

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Frage 1: Sind Sie der Meinung, daß Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über eine Erweiterung des Vertrages von Bad Kreuznach nur deshalb keine Aussicht auf Erfolg haben, weil das Verfahren vor dem Schiedsgericht noch nicht abgeschlossen ist?

Antwort:

Ein rechtlicher Zusammenhang zwischen der auf Grund des Art.5 des Finanz- und Ausgleichsvertrages möglichen Erweiterung der in diesem Vertrag enthaltenen Regelung und dem Verfahren vor dem Schiedsgericht besteht nicht. Es ist jedoch verschiedentlich die Auffassung zu hören, daß zwischen gewünschten Verhandlungen über die Erweiterung der Leistungen aus dem Finanz- und Ausgleichsvertrag einerseits und dem Verfahren vor dem Schiedsgericht andererseits ein Zusammenhang bestehe. Es war mir bisher nicht möglich zu erkennen, ob dies etwa auch der offizielle Standpunkt der Bundesregierung

- 2 -

der BRD ist. Ich bin damit beschäftigt, Erkundigungen in dieser Richtung anzustellen, die aber noch nicht abgeschlossen sind.

Frage 2: Wenn Sie dieser Meinung sind, werden Sie die Zurücknahme der Klage durch die Republik Österreich veranlassen?

Antwort:

Soweit ich es übersehen kann, ist das Verfahren vor dem Schiedsgericht mit Kenntnis und Einverständnis zumindest eines beträchtlichen Teiles der Vertreter der Betroffenen eingeleitet und die Klageschrift in den grundlegenden Fragen auch mit den Vertretern der betroffenen Gruppen besprochen worden. Es wird daher auch eine Zurückziehung oder Klage nicht ohne eine Meinungsäußerung der Betroffenen möglich sein.

Frage 3: Wie beurteilen Sie die Aussichten bezüglich eines deutschen Beitrages zur Erweiterung des Umsiedler- und Vertriebenenentschädigungsgesetzes (UVEG)?

Antwort:

Es ist den anfragenden Abgeordneten sicher wohlbekannt, daß die zuletzt im Amt gewesene Bundesregierung durch das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen auf Beamtenebene gewisse Sondierungsgespräche mit den zuständigen Stellen in der BRD über die Möglichkeit der Erlangung einer deutschen Leistung zur Erweiterung des Umsiedler- und Vertriebenenentschädigungsgesetzes eingeleitet hat, ohne daß jedoch hier irgendwelche konkreten Erklärungen deutscher kompetenter Stellen gegeben worden sind.

Im Augenblick ist es mir nicht möglich, eine konkrete Aussage hierüber zu machen. Ich werde mich aber bemühen, mir jene Unterlagen zu verschaffen, um den anfragenden Abgeordneten eine substantielle Antwort geben zu können.

7. Jänner 1971
Der Bundeskanzler:

